

# Magazin für Hochschulentwicklung

1|2019

## Energie und Klimaschutz an Hochschulen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Energie bewegt die Hochschulen und Forschungseinrichtungen seit langem in vielfacher Hinsicht:

Finanziell sind Elektroenergie, Wärme, Kälte und z. T. Dampf ein großer Kostenblock; die Energiepreissteigerungen haben die Haushalte in einigen Einrichtungen stark belastet.

Technisch ist vor allem in ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägten Hochschulen sowie in den Forschungszentren die Versorgung und Versorgungssicherheit ein zentrales Element, insbesondere auch bei Großrechnern und Rechenzentren.

Und schließlich ist gesellschaftlich – viele würden sagen ethisch – Energie eine Thematik, der sich Hochschulen über die Einkaufspolitik (Ökostrom), über Einsparungsprogramme u. a. annehmen, zumal in diesen Tagen von Fridays (und Scientists) for Future.

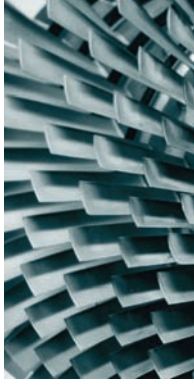
Im Folgenden stellen wir Ihnen einige Aktivitäten von Hochschulen und Ländern vor. Sie finden aber auch eine Übersicht über Fördermöglichkeiten zum Thema Energie.

Viel Freude beim Lesen wünscht

*Ralf Tegtmeyer*



# Energieright-Compliance: Eine Wissenschaft für sich



## 16 Energie-Eigenversorgungsstrukturen benötigen häufig eine Statusprüfung

Viele Universitäten und Fachhochschulen erzeugen Strom und Wärme selbst, meist durch effiziente Kraft-Wärme-Koppelung per BHKW. Dabei müssen sie zahlreiche energierechtliche Ge- und Verbote beachten. Eigenversorgungskonzepte bedürfen daher dringend einer Überprüfung insbesondere dann, wenn selbst erzeugter Strom auch an Dritte geliefert wird. Aber auch ohne Eigenversorgung sollten Hochschulen ihr Vorgehen sorgsam prüfen, wenn sie beispielsweise eine Minderung der netzseitigen Umlagen in Anspruch nehmen.

Die energie-administrativen Verpflichtungen der Hochschulen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert: Meldepflichten müssen zum Teil monatlich und mehrfach an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, an das Hauptzollamt, an die Bundesnetzagentur und Eichbehörde, an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) geleistet werden. Ein lückenhaftes Messkonzept oder die fehlerhafte Datenübermittlung können dabei mit drastischen Folgen verbunden sein. Bei einem irrtümlich angenommenen oder aberkanntem „Eigenversorger-Status“ zahlen Betroffene unter Umständen bis zu zehn Jahre rückwirkend die volle EEG-Umlage auch auf eigenerzeugte Strommengen nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen kann. Viele Hochschulen mit Energieeigenversorgung stehen vor großen Herausforderungen, weil sie energierechtlich gleich mehrere Marktrollen besetzen – neben der eines Verbrauchers oft noch die eines Lieferanten, wenn sie Strom und/oder Wärme an Dritte liefern, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenerzeugers sowie eines Strom- und Energiesteuerschuldners.

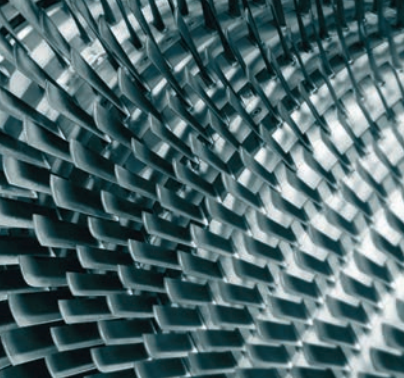
### Risiken im Blick behalten

Viele Fallstricke schlummern auf dem Campus, ohne dass die Verantwortlichen davon wissen. So wird in der Regel selten EEG-Umlage bei Testläufen von Notstromaggregaten abgeführt und kaum wird berücksichtigt, dass eine Anlage vor dem Gesetz als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) eingestuft wird, sobald sie einen Dritten im Hause mit Strom versorgt – ohne dass es hierfür eines Antrages oder Bescheides bedarf. Wer dann bestimmte Meldungen an den ÜNB unterlässt, verliert allein schon hierdurch das sogenannte „Eigenstromprivileg“. So entdecken Energiewirtschaftsexperten wie Wilhelm Stock regelmäßig fehlerhafte Angaben bei den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Strom beispielsweise an einen privatgeführten Kiosk,

eine extern betriebene Cafeteria, eine universitäre Ausgründung oder Mensa auf dem Universitätsgelände. Eine häufige Fehlannahme: Auch eine unentgeltliche Weitergabe von Strom stellt eine Stromlieferung dar. Hängt zum Beispiel eine Ausgründung am Campus-Netz, wie etwa ein Start-up oder ein angegliedertes Institut, das rechtlich eigenständig geführt wird und der Hochschule formal nicht angehört, liegt grundsätzlich der Status eines EltVU vor. „Ebenso häufig treten Verstöße gegen die eichrechtlichen Vorschriften auf, wie auch Verstöße gegen energie-beziehungsweise stromsteuerliche Vorgaben wie die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären“, warnt Experte Stock, „selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe einiger Jahre zu erheblichen Nachzahlungen führen.“ Was viele Betreiber ebenfalls selten beachten: Eigenzeugung und Eigenverbrauch müssen im selben Viertel-Stunden-Messzeitraum erfolgen. Diese messtechnischen Voraussetzungen zum Nachweis für die EEG-Befreiung sind aber oftmals gar nicht vorhanden.

### Behörden schließen Datenlücken

Seit dem 31.01.2019 steht das Webportal zur Meldung an das Marktstammdatenregister (MaStRV) allen „Energemarkt-Akteuren“ verbindlich zur Verfügung. Das Register berücksichtigt Neuanlagen und Bestandsanlagen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer und konventioneller Energie von Strom und Gas. Außerdem werden bestimmte Verbrauchsanlagen sowie die Betreiber sämtlicher Stromerzeugungsanlagen registriert. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, außerdem sind Fördermittel nach dem EEG und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) von der rechtzeitigen und vollständigen Meldung abhängig. „Erstmals erhalten die Aufsichtsbehörden einen umfassenden Überblick über Stromerzeugungsanlagen, Eigenverbrauch und gegebenenfalls Drittverbrauch“, gibt



Energieexperte Stock zu bedenken, „und oft genügen Energieversorgungskonzepte nicht mehr den energierechtlichen Vorgaben. „Nicht aus böser Absicht, sondern schlicht aus Unwissenheit über die vielen energierechtlichen Leichen im eigenen Keller, bewegen sich viele Hochschuleinrichtungen weit außerhalb des energierechtlich Legalen“, warnt Stock. Wenn diese durch unbedachte Angaben in dem MaStRV-Register unwiderruflich gemeldet werden, könne das zu bösen Überraschungen führen. Fachleute raten deshalb zu einer energierechtlichen Compliance-Prüfung, um Nachteile zu vermeiden. „In manchen Fällen ist es besser, eine verspätete Meldung in Kauf zu nehmen“, rät der Fachmann, „um bisherige Versäumnisse in Ordnung zu bringen.“

### Messen, messen, messen – aber wo?

Beträchtliche Unsicherheit und erheblichen Mehraufwand beschert Hochschulen zudem das Energiesammelgesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft trat. Ein Verstoß gegen eine der zahlreichen Änderungen hat beispielsweise weitreichende Folgen für EEG-Privilegien. Ein wesentlicher Teil der Novelle bezieht sich auf die messtechnische Abgrenzung von Stromeigenverbrauch und an Dritte geleistete Strommengen. Grundsätzlich gilt: Verbräuche Dritter müssen für die Privilegierung bei der Eigenerzeugung und netzseitigen Umlage über geeichte Zähler erfasst und vom eigenen Stromverbrauch abgegrenzt werden. Selbst wenn keine Eigenerzeugung betrieben werde, müsse zur Minderung der netzseitigen Umlagen eine Drittmengenabgrenzung vollzogen werden. „Viele Universitäten stehen derzeit vor dem Problem, dass sie die notwendigen Voraussetzungen zur Einhaltung der neuen Vorgaben in der Kürze der Zeit gar nicht schaffen können“, weiß Oliver Staff aus seiner Beratertätigkeit „denn im Prinzip muss nun jeder Getränkeautomat messtechnisch erfasst werden, der durch eine Fremdfirma innerhalb der Liegenschaft betrieben wird.“

### Noch Kundenanlage oder schon Netz?

Ob Elektrizitätsverteilanlagen als Kundenanlage einzuordnen sind oder nicht, beschäftigt viele Hochschulen seit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Dezember 2018. Insbesondere bei der sogenannten „allgemeinen Kundenanlage“ nach § 3 Nr. 24a EnWG ist die Abgrenzung komplex, da der Gesetzeswortlaut zu unbestimmt ist. Das sorgt zunehmend für Konflikte zwischen Netzbetreibern, Betreibern von Kundenanlagen und den zuständigen Regulierungsbehörden. Dazu haben bereits zwei Oberlandesgerichte Urteile erlassen, gegen die jedoch Rechtsmittel eingelegt wurden. Sollten diese Urteile allerdings bestehen bleiben, wären damit unangenehme Folgen für eine große

Anzahl von Kundenanlagenbetreibern verbunden. Potenziell Betroffene sollten daher die Entwicklungen aufmerksam beobachten und bereits im Vorfeld der in etwa ein bis zwei Jahren zu erwartenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestehende Risiken identifizieren und bewerten.

### Compliance-Prüfung dringend erforderlich

Nach Ansicht vieler Experten erfordert jede Energieversorgungsstruktur dringend eine Prüfung, insbesondere wenn diese seit vielen Jahren besteht. Der Gesetzgeber verfolgt seit längerem das Ziel, die Basis der EEG-Zahler zu erweitern und schließt dazu kontinuierlich Datenlücken im Bereich von Eigenversorgungskonzepten. Dabei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und der Überprüfung von Eigenversorgungsanstellungen, wobei die Strom-Eigenversorgung aus Anlagen, die bis August 2014 in Betrieb genommen wurden, in der Regel EEG-Umlage-frei waren. Wichtig zu wissen: Die Ansprüche auf EEG-Umlage verjähren in der Regel nicht. So kann es zu Nachforderungen für Zeiträume bis zu zehn Jahren kommen. Eine individuelle Beratung bieten die Fachleute der Energie-Admin AG und sehen dennoch deutliche Vorteile in der Energieeigenversorgung: „Den eigenen Wärme- und Strombedarf mit hocheffizienten Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung beispielsweise mit BHKW zu decken, bietet heute und auch in Zukunft finanzielle Vorteile und bedeutet darüber hinaus einen Gewinn für die Umwelt“, resümiert Mark Wechselmann, der als Berater den Energiemarkt und energiepolitische Entwicklungen seit zwei Jahrzehnten fest im Blick behält. Strom aus dem Netz sei wegen zahlreicher Umlagen und Abgaben einfach zu teuer und zu ineffizient.

#### Über den Autor:

**Sebastian Igel** studierte nach einer kaufmännischen Ausbildung Rechtswissenschaften in Hannover und Madrid und ist seit 2000 als Anwalt in Hannover tätig. Er wechselte 2004 als geschäftsführender Gesellschafter in ein beratendes Unternehmen für Energie-Effizienz-Systeme und gründete Ende 2008 en-control, Gesellschaft für Energie-Controlling. Seit 2018 ist der Gründer und Vorstand der Energie-Admin AG, die als erste Beratungsgesellschaft die Themen Energierecht, Energiewirtschaft und Energietechnik verknüpft und darüber hinaus Unternehmen in Fragen der energierechtlichen Compliance berät. Sebastian Igel ist Mitglied im erweiterten Vorstand der Fachvereinigung Krankenhaustechnik e.V. (FKT) und Leiter des Forums Klinikenergie im FKT.

**Kontakt:** Energie-Admin AG  
Nordmannpassage 8  
30159 Hannover  
Telefon: 0511-310302-0  
Fax: 0511-310302-08

**E-Mail:** info@energie-admin.ag

